Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/11/23 8Ob165/99v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.11.2000

Norm

GmbHG §74

Rechtssatz

Die Anwendung des Eigenkapitalersatzrechts setzt die Beteiligung des Kreditgebers am Gesellschaftsvermögen voraus; Einfluss auf die Geschäftsführung reicht nicht aus. Auf den am Gesellschaftsvermögen mittelbar beteiligten Treugeber ist das Eigenkapitalersatzrecht anzuwenden. Eine Nachrangabrede bezüglich eines Teiles der Forderung führt nicht zur Anwendung des Eigenkapitalersatzrechts auf die restliche Forderung.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 165/99v
  Entscheidungstext OGH 23.11.2000 8 Ob 165/99v
  Veröff: SZ 73/183

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114337

Dokumentnummer

JJR_20001123_OGH0002_0080OB00165_99V0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at